

Satzung des

Rostocker Charity Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Rostocker Charity Club e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.01. und endet am 31.12.

Aufgrund der Umstellung im laufenden Geschäftsjahr 2015/2016 wird für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2016 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Grundsätze

Der Rostocker Charity Club e.V. hat folgende Grundsätze:

- Durch die Zusammenarbeit aller Mitglieder soll die öffentliche Meinung für die Pflege und Erhaltung von ideellen Werten wie der Gerechtigkeit, der Redlichkeit, der gesellschaftlichen Verantwortung und des sozialen Friedens gefördert werden.
- Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Der Gedanke der sozialen Verantwortung verbunden mit der Vermittlung ethischer Werte soll im Vordergrund stehen.
- Insbesondere soll die Unterstützung hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie von Einrichtungen oder sozialen Institutionen zur Förderung von Projekten der Jugend-, Kinder- und Sozialpflege sein.
- Förderung kultureller Institutionen in Rostock und Umland
- Die Förderung von Kultur und Kunst, der Umwelt und des Tier/Naturschutzes, wie auch des Jugendsports sowie der Bildung und Erziehung.

§ 3 Aufnahme eines Mitglieds

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 18 (achtzehn) Jahren werden.

Die Person, die Mitglied werden will, soll bereit sein, aktiv am Clubleben teilzunehmen, anderen zu helfen und Verantwortung zu übernehmen sowie gleichzeitig Mitglied der „Fördergesellschaft Rostocker Charity Club e.V.“ sein.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von dem neuen Mitglied mit dem Eintritt in den Verein ein Aufnahmebeitrag zu zahlen ist.

2)

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds. Der Vorschlag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Das Präsidium lädt den von dem Mitglied benannten Bewerber zu dem nächsten Pflichtmeeting ein. Nimmt der Bewerber an dem Pflichtmeeting teil und erklärt danach gegenüber dem Vorstand, dass er in den Verein eintreten wolle, schlägt das Präsidium den Bewerber in dem nächsten Pflichtmeeting unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters, der Anschrift und des Berufes zur Aufnahme vor und stellt die Aufnahme zur Abstimmung.

Wird von keinem der bei dem Pflichtmeeting anwesenden Mitglieder Widerspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben, erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des Präsidiums, wobei der Bewerber aufgenommen ist, wenn alle Mitglieder des Präsidiums mit der Aufnahme einverstanden sind.

Hat ein Mitglied Widerspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben oder haben nicht alle Mitglieder des Präsidiums der Aufnahme zugestimmt, ist der Aufnahmeantrag des Bewerbers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, von der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn mindestens drei Mitglieder oder das Präsidium einen solchen Antrag stellen.

Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums entzogen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Schatzmeister den fälligen Vereinsbeitrag nicht zahlt,
- trotz schriftlicher Abmahnung durch den Präsidenten und Androhung des Ausschlusses wiederholt nicht zu Vereinsveranstaltungen erscheint.

In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Vor dem Entzug der Mitgliedschaft ist das Mitglied anzuhören.

Durch Tod endet die Mitgliedschaft, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Beisitzer, soweit ein solcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtsbezeichnungen werden bei weiblichen Amtsträgern in der weiblichen Form geführt. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister stellen den Vorstand des Vereins im Sinn von § 26 BGB dar, wobei jedes Vorstandsmitglied alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Präsident führt den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen und Pflichtmeetings und ist darüber hinaus der oberste Repräsentant des Vereins.

Der Vizepräsident führt im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte. Ansonsten steht er dem Präsidenten beratend zur Seite. Der Präsident ist berechtigt, dem Vizepräsidenten einzelne Aufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen.

Der Sekretär führt die Mitgliederkartei. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Pflichtmeetings sowie aller Präsidiumssitzungen. Er führt darüber hinaus den gesamten Schriftverkehr des Vereins soweit diese Aufgabe nicht vom Präsidenten oder Vizepräsidenten wahrgenommen wird.

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und das Bankkonto des Vereins. Über beide führt er in Form einer Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben Buch. Gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten des Vereins begleicht er in eigener Verantwortung. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über sämtliche Finanzbewegungen.

Dem Beisitzer, sofern ein solcher gewählt wurde, können bestimmt durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium festgelegte Aufgaben erteilt werden.

Das Präsidium wird für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt das alte Präsidium im Amt. Sollte ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheiden oder eintreten, ist die Präsidiumsmitgliedschaft auf die zuvor bestimmte Wahlperiode des Gesamtpräsidiums beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinn von § 26 BGB, d.h. der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, sind im Innenverhältnis nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Präsidiumsmehrheit Verpflichtungen von mehr als 250,- Euro zu Lasten des Vereins einzugehen, sofern die Vereinsmitglieder die Eingehung der Verbindlichkeit nicht durch Abstimmung auf einem Pflichtmeeting zugestimmt haben. Dies gilt nicht, wenn die Eingehung der Verbindlichkeit nachträglich von einem Pflichtmeeting oder der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 7 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Aufnahme eines Bewerbers
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Auflösung des Vereins
- i) sonstige Aufgaben, soweit sie in dieser Satzung nicht dem Präsidium, den Komitees oder den Pflichtmeetings übertragen wurden

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Sämtliche Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist durch den Sekretär und den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Hat ein Mitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigt, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten, ist die Vollmacht dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist jedem Mitglied in Kopie zu übersenden. Die Übersendung per e-mail reicht aus.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch das Präsidium zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt, wobei die Übersendung per Fax oder per e-mail ausreichend ist.

2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn das Präsidium hierzu schriftlich durch mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ersucht wird.

In diesem Falle beschließt das Präsidium binnen zwei Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Der Sekretär lädt daraufhin sämtliche Mitglieder unverzüglich in geeigneter Weise, per e-mail ist ausreichend, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und ausserordentlicher Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst an einem Termin eines Pflichtmeetings stattfinden. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9 Komitees

Zur Verwirklichung einzelner Projekte oder Aufgabenkreise kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eines Pflichtmeetings Komitees bilden. Die Komitees haben beratende Funktion und sind weder Organe des Vereins noch besondere Vertreter im Sinne des Gesetzes. Dem Komitee kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, eines Pflichtmeetings oder einstimmigen Beschluss des Präsidiums ein Budget für das von ihm betreute Projekt oder die von ihm betreute Aufgabe eingeräumt werden innerhalb dessen ein in dem Beschluss namentlich benanntes Mitglied des Komitees Verpflichtungen für den Verein eingehen kann. Der Vorstand ist verpflichtet diesem Mitglied sofern erforderlich eine Vollmacht für die Eingehung der einzelnen Verbindlichkeiten auszustellen.

§ 10 Vereinszusammenkünfte

Der Verein führt einmal im Monat ein Pflichtmeeting und bei Bedarf Stammtische durch. Hier werden die Belange des Vereins besprochen und findet das gesellschaftliche Leben des Vereins statt. Ein Pflichtmeeting ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder und ein Präsidiumsmitglied anwesend sind. Über jedes Pflichtmeeting wird durch den Sekretär oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Präsidiumsmitglied ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste. Es wird allen Mitgliedern per e-mail übersandt und kann beim Sekretär bei den folgenden Pflichtmeetings eingesehen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sollen an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung und den Pflichtmeetings teilnehmen und sich am Vereinsleben beteiligen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Auf Verlangen des Schatzmeisters ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Finanzen

Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins sind spätestens am Ende des Geschäftsjahres der Fördergesellschaft Rostocker Charity Club e.V. zuzuführen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen ebenfalls an die Fördergesellschaft Rostocker Charity Club e.V. zu übertragen.